

Geschäftsordnung

§1 Allgemein

- 1) Die Geschäftsordnung gilt für alle offiziellen Aktivitäten der KarlMUN 2017 und ist für alle Gremien und Teilnehmende während der Konferenz verbindlich.
- 2) Zu der Konferenz gehören das Sekretariat, der Sicherheitsrat, der Menschenrechtsrat und das Light of the East, das das ASEAN Regional Forum, den Trilateral Dialogue und den ASEAN Political Security-Community Council beinhaltet.
- 3) Englisch ist die offizielle Konferenzsprache. Eine Ausnahme stellt der Menschenrechtsrat dar. Die offizielle Sprache innerhalb des Menschenrechtsrates ist Deutsch. Alle Beteiligten der Konferenz haben sich zu jedem Zeitpunkt der Würde ihres Amtes entsprechend zu verhalten. Alle Beteiligten der Konferenz sind entsprechend der Würde ihres Amtes anzusprechen.

§2 Das Sekretariat

- 1) Das Sekretariat ist das Hauptorgan der Konferenz.
- 2) Der Generalsekretär ist die höchste Instanz in allen Angelegenheiten der Konferenz.
- 3) Der Generalsekretär kann in jedem Gremium zu jeder Zeit eine Rede halten und sich äußern
- 4) Der Generalsekretär ernennt ein Mitglied des Sekretariats zu seinem Stellvertreter oder zu seiner Stellvertreterin.
- 5) Das Sekretariat kann Experten oder Expertinnen als Gastredende in einzelne Gremien senden.
- 6) Das Sekretariat korrigiert und akzeptiert alle Arbeitspapiere, die dem Gremium als Resolutionsentwurf vorgestellt werden sollen.
- 7) Das Sekretariat kann bestimmte Formulierungen in den Arbeitspapieren als fehlerhaft deklarieren, dabei werden die Gründe klar formuliert.
- 8) Das Kontrollieren und Belegen von Fakten ist Teil des Aufgabenbereichs des Sekretariats.
- 9) Delegierte haben die Möglichkeit Rechercheanfragen bezogen auf inhaltliche Fragestellungen in schriftlicher Form an den wissenschaftlichen Dienst des Sekretariats zu senden.
- 10) Der wissenschaftliche Dienst kann diese Rechercheanfragen der Delegierten unbegründet ablehnen. Üblicherweise wird der wissenschaftliche Dienst Gründe für die Dienstverweigerung nennen.

§3 Der Vorsitz

- 1) Der Vorsitz führt jedes Gremium durch die Sitzungen.
- 2) Der Vorsitz erteilt das Rederecht.
- 3) Der Vorsitz kann die Geschäftsordnung, fundamentale internationale Gesetze, einzelne Funktionen der Vereinten Nationen oder aktuelle Geschehnisse jederzeit kommentieren.
- 4) Falls Unklarheiten vorliegen, entscheidet der Vorsitz über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§4 Die Delegierten

- 1) Die Delegierten adressieren immer den Vorsitz. Ihnen ist nicht erlaubt, andere Delegierte während formellen Sitzungen direkt anzusprechen.
- 2) Die Delegierten stehen, während sie reden. Die Delegierten sprechen nur, wenn sie vom Vorsitz dazu aufgefordert werden.

- 3) Delegierte erscheinen pünktlich zum Beginn formeller Sitzungen, insbesondere nach informellen Sitzungen. Falls sie sich verspäten, müssen sie ihre Verspätung schriftlich beim Vorsitz begründen und entschuldigen. Nach Rücksprache mit dem Sekretariat kann der Vorsitz unterschiedliche Methoden zur Zurechtweisung der Delegierten vornehmen.
- 4) Der Vorsitz kann eine Rüge gegen Delegierte aussprechen, die den Ablauf einer Sitzung stören. Eine Rüge ist unanfechtbar.
- 5) Eine zweite Rüge führt zu einem vorübergehenden Ausschluss des Delegierten von der aktuellen Sitzung. In diesem Fall muss der Delegierte oder die Delegierte sein oder ihr Verhalten vor dem Sekretariat rechtfertigen.
- 6) Die Nutzung von elektronischen Geräten ist während formeller Sitzungen nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung kann zu einer Rüge führen. Nach Rücksprache mit dem Sekretariat kann der Vorsitz unterschiedliche Methoden zur Zurechtweisung der entsprechenden Delegierten vornehmen.

§5 Formelle Sitzung

- 1) Anwesenheit
 - I. Am Anfang jeder Sitzung wird die Anwesenheit jedes Delegierten und jeder Delegierten einzeln geprüft.
 - II. Delegierte, die sich verspäten, werden in die Anwesenheit aufgenommen, nachdem sie sich nach §4 (3) der Geschäftsordnung entschuldigt haben.
 - III. Delegierte, die dauerhaft eine Sitzung verlassen, müssen dies dem Vorsitz mitteilen.
- 2) Bestimmung der Tagesordnung
 - I. Der Vorsitz legt eine vorläufige Tagesordnung vor der ersten Sitzung der Konferenz fest.
- 3) Ablauf der Sitzungen
 - I. Falls keine persönlichen Anträge oder Geschäftsordnungsanträge vorliegen, eröffnet der Vorsitz die erste Sitzung mit der Eröffnung der Allgemeinen Debatte zum Tagesordnungspunkt..
 - II. Während der formellen Sitzungen können Delegierte Arbeitspapiere beim Vorsitz einreichen. Das Sekretariat wird diese nach §2 (7) der Geschäftsordnung Korrektur lesen.
 - III. Nachdem das Sekretariat das Arbeitspapier genehmigt hat, kann es von anderen Delegierten unterschrieben werden.
 - IV. Unterstützer des Arbeitspapiers müssen das Arbeitspapier unterschreiben. Durch eine Unterschrift bestätigen sie, dass sie das Arbeitspapier im Gremium besprechen möchten.
 - V. Sponsoren müssen das Arbeitspapier unterschreiben und die eigene Unterschrift unterstreichen. Sie sind die Hauptautoren des Arbeitspapiers und stimmen dem Inhalt zu. Sponsoren können einstimmig Änderungsanträge annehmen, Im diesem Fall verfällt das übliche Verfahren für Änderungsanträge. Die Delegation, die das Arbeitspapier einreicht ist automatisch Sponsor. Es können mehrere Delegierte Sponsor desselben Arbeitspapiers sein.
 - VI. Änderungen an eingereichten Arbeitspapieren sind nicht zulässig.
 - VII. Arbeitspapiere werden eingereicht nachdem der Geschäftsordnungsantrag „Antrag auf Präsentation der Resolutionsentwürfe“ angenommen wurde. Nach diesem Geschäftsordnungsantrag werden die drei Arbeitspapiere mit den meisten Stimmen automatisch zu Resolutionsentwürfen. Im Falle eines Gleichstands zweier Arbeitspapiere müssen die Delegierten eigenständig eine Entscheidung innerhalb einer informellen Sitzung herbeiführen. Die Sponsoren müssen den gesamten Resolutionsentwurf im Gremium vorstellen und dürfen anschließend eine Begründungsrede halten. Die Sponsoren dürfen ihr Recht, den Resolutionsentwurf vorzustellen, an andere Delegierte abgeben. Nach der

Präsentation aller drei Resolutionsentwürfe wird die Allgemeine Debatte zum Tagesordnungspunkt fortgeführt.

- VIII. Nachdem der Geschäftsordnungsantrag „Antrag auf Präsentation der Resolutionsentwürfe“ angenommen wurde, ist die Einreichung weiterer Arbeitspapiere (§5 (3) II) nicht mehr gestattet.
- 4) Debatte über einen Resolutionsentwurf
- I. Wenn der Geschäftsordnungsantrag „Antrag auf Einbringen eines Resolutionsentwurfs“ angenommen wurde, steht den Sponsoren ein angemessener Zeitraum für die Vorstellung des Resolutionsentwurfes zur Verfügung. Der Zeitraum ist vom Vorsitz festzulegen.
 - II. Danach folgt eine Debatte über einen Resolutionsentwurf. Während dieser Debatte ist es nicht gestattet, einen „Antrag auf themenbezogene formelle Sitzung“ oder einen „Antrag auf Einbringen eines Resolutionsentwurfs“ zu stellen.
 - III. Innerhalb der Debatte über einen Resolutionsentwurf werden Änderungsanträge schriftlich beim Vorsitz eingereicht.
 - IV. Wenn keine weiteren Änderungsanträge oder Redebeiträge im Gremium vorliegen, fährt das Gremium direkt mit dem Abstimmungsprozess über den Resolutionsentwurf fort. Es gibt nur eine Abstimmung über die Resolution als Ganzes. Das Annehmen einer Resolution erfordert die qualifizierte Mehrheit des Gremiums. Da es sich um eine inhaltliche Abstimmung handelt, sind Enthaltungen zulässig.
- 5) Änderungsanträge
- I. Freundliche Änderungsanträge können ohne formellen Abstimmungsprozess durch die Zustimmung aller Sponsoren angenommen werden (§5 (3) V).
 - II. Alle anderen Änderungsanträge müssen dem Gremium durch einen Geschäftsordnungsantrag vorgestellt werden (§9 (10) IV).
 - III. Wenn der Geschäftsordnungsantrag über das Vorstellen eines Änderungsantrags angenommen wird, hat der Antragssteller oder die Antragsstellerin eine angemessene Zeit für die Vorstellung des Änderungsantrags zur Verfügung. Die Zeitspanne ist vom Vorsitz festzulegen.
 - IV. Danach folgt eine formelle Debatte über den Änderungsantrag mit einer maximalen Länge von 10 Minuten.
 - V. Danach folgt eine inhaltliche Abstimmung über den Änderungsantrag (§11 (7)).
 - VI. Fällt die Abstimmung positiv aus, werden die Änderungen sofort in den Resolutionsentwurf übernommen.

§6 Formelle Redebeiträge

- 1) Während der Allgemeinen Debatte oder innerhalb formeller Sitzungen ist es den Delegierten gestattet, Redebeiträge zum aktuellen Thema zu halten.
- 2) Anwesende Delegierte, die eine Rede halten möchten, heben ihr Länderschild. Anschließend fügt der Vorsitz sie zur Redeliste hinzu.
- 3) Der Vorsitz setzt eine Zeitbegrenzung für Redebeiträge fest.
- 4) Anwesende Delegierte können Fragen oder Kurzbemerkungen äußern, falls der Redner oder die Rednerin offen ist für Fragen oder Kurzbemerkungen. Der Redner oder die Rednerin sowie der Vorsitz können die Menge der Fragen oder Kurzbemerkungen begrenzen.
- 5) Anwesende Delegierte heben ihr Länderschild und gleichzeitig eine Hand, wenn sie eine Frage oder Kurzbemerkung stellen möchten. Der Vorsitz führt eine zusätzliche Redeliste für Fragen oder Kurzbemerkungen.
- 6) Die Redezeit für Fragen oder Kurzbemerkungen ist begrenzt und wird vom Vorsitz festgelegt. In jedem Fall darf sie 30 Sekunden nicht übersteigen.
- 7) Fragen müssen klar und deutlich formuliert werden und nur eine Frage beinhalten.

- 8) Wenn eine Frage gestellt wird, darf der Redner oder die Rednerin in einer Kurzbemerkung darauf antworten. Ein wiederholtes Stellen der Frage ist nicht gestattet.
- 9) Der Vorsitz kann das Rederecht entziehen, wenn die Rede inhaltlich das aktuelle Thema verfehlt, die Frage oder Kurzbemerkung inhaltlich nicht zur vorangegangenen Rede passt oder die Frage nicht eindeutig als Frage formuliert wurde.
- 10) Die Allgemeine Debatte endet, wenn keine neuen Redenden auf der Redeliste stehen.

§7 Informelle Sitzung

- 1) Nachdem der Geschäftsordnungsantrag „Antrag auf informelle Sitzung“ angenommen wurde, folgt eine offene Debatte (§9 (10) II).
- 2) In einer offenen Debatte dürfen Delegierte ihren Platz und den Konferenzraum verlassen und frei mit anderen Delegierten oder dem Vorsitz sprechen.
- 3) Die Länge einer informellen Sitzung ist immer begrenzt und Delegierte müssen sich zurück an ihren Plätzen einfinden, bevor die Zeit abgelaufen ist, damit die formelle Sitzung pünktlich weitergeführt werden kann.

§8 Themenbezogene formelle Sitzung

- 1) Eine themenbezogene formelle Sitzung erfolgt im Anschluss an den Geschäftsordnungsantrag „Antrag auf themenbezogene formelle Sitzung“ (§9 (10) XII).
- 2) Während einer themenbezogenen formellen Sitzung halten die Delegierten Reden innerhalb des Gremiums. Fragen und Kurzbemerkungen sind gestattet.
- 3) Die Länge einer formellen Sitzung ist begrenzt (§9 (10) XII)

§9 Persönliche Anträge und Geschäftsordnungsanträge

- 1) Um einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen, erheben sich die Delegierten mit beiden Händen an ihrem Läderschild. Wenn sie einen persönlichen Antrag stellen möchten, erheben sie sich mit einer Hand am Läderschild und einer freien erhobenen Hand.
- 2) Nachdem der Vorsitz dem Delegierten oder der Delegierten das Wort erteilt hat, benennt er oder sie die Art des Antrages. Der Vorsitz kann nach zusätzlicher Erklärung fragen. Inhaltliche Stellungnahmen zu der Debatte sind nicht gestattet.
- 3) Geschäftsordnungsanträge werden nur an den Vorsitz gerichtet, nachdem das Recht zu Sprechen erteilt wurde.
- 4) Es gibt keine Debatte über Geschäftsordnungsanträge.
- 5) Nachdem der Vorsitz alle persönlichen Anträge und Geschäftsordnungsanträge innerhalb des Gremiums aufgenommen hat, werden die Anträge nach Präzedenz abgehandelt (§9 (6)). Falls der Vorsitz nicht selbst über den Geschäftsordnungsantrag entscheidet, wird dieser angenommen, sofern der Vorsitz keinen Einspruch vernimmt. Wenn der Vorsitz Einspruch vernimmt, folgt eine prozedurale Abstimmung (§11 (6)). Wenn eine Begründungs- und eine Gegenrede erlaubt ist, werden die Reden direkt im Anschluss an die Erhebung des Einspruchs und vor der Abstimmung gehalten. Der Vorsitz ernennt die Redenden.
- 6) Die Präzedenz der persönlichen Anträge und Geschäftsordnungsanträge wird in §9 (7), (8), und (10) festgelegt. Der erstgenannte Antrag genießt Präzedenz vor allen folgenden Anträgen. Wenn zwei Anträge mit gleicher Präzedenz gestellt werden, wird der Antrag mit den weitreichendsten Auswirkungen zuerst behandelt.
- 7) Die folgenden persönlichen Anträge können von den Delegierten gestellt werden und müssen sofort behandelt werden, vorausgesetzt die Beteiligung an der aktuellen Sitzung wird akut beeinträchtigt. Falls dies nicht der Fall ist, werden die Delegierten gebeten, mit ihrem Antrag bis zum Ende einer Rede oder eines Abstimmungsprozesses zu warten:

- I. Recht auf persönliche Privilegien: ein Delegierter oder eine Delegierte kann Umstände ansprechen, die Wohl oder Teilhabe an der Debatte einschränken.
 - II. Recht auf Gegendarstellung: ein Delegierter oder eine Delegierte fühlt sich in der persönlichen oder staatlichen Integrität angegriffen. Dazu muss die Integritätsverletzung zitiert werden. Die Entscheidung des Vorsitzes ist unanfechtbar.
- 8) Die folgenden persönlichen Anträge können von Delegierten gestellt werden und werden nach einem Redebeitrag abgehandelt, falls kein Abstimmungsprozess vorliegt:
- I. Recht auf Information: ein Delegierter oder eine Delegierte möchte eine inhaltliche Frage während der laufenden Debatte klären.
 - II. Recht auf Auskunft über die Geschäftsordnung: ein Delegierter oder eine Delegierte kann eine Frage bezüglich der Geschäftsordnung stellen.
 - III. Recht auf Wiederherstellung der Ordnung: ein Delegierter oder eine Delegierte kann Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung aufzeigen.
- 9) Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über persönliche Anträge. Es gibt grundsätzlich keine Abstimmungsprozesse über persönliche Anträge.
- 10) Die folgenden Geschäftsordnungsanträge können von Delegierten gestellt werden:
- I. Antrag auf namentliche Abstimmung - wenn das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig war, der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.
 - II. Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes - der Vorsitz muss seine Entscheidung vor der Abstimmung erklären. Der Antrag erfordert eine 2/3 Mehrheit.
 - III. Antrag auf informelle Sitzung – die Länge muss bei Beantragung von den Delegierten bestimmt werden.
 - IV. Antrag auf Änderung der Tagesordnung – dieser Antrag muss vor Beginn einer Debatte über einen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Der Delegierte oder die Delegierte muss eine neue Reihenfolge der Tagesordnungspunkte benennen. Eine Begründungs- und eine Gegenrede sind zulässig.
 - V. Antrag auf Hinzufügen eines Tagesordnungspunktes – ein neues Thema wird in die Tagesordnung aufgenommen und direkt nach dem aktuellen Thema besprochen. Dieser Antrag ist im Menschenrechtsrat nicht zulässig. Zwei Begründungs- und zwei Gegenreden sind zulässig. Der Antrag erfordert eine 2/3 Mehrheit.
 - VI. Antrag auf Ende der aktuellen Debatte – Auf das Ende der aktuellen Debatte folgt eine Abstimmung oder die Rückkehr zur nächsthöheren Debatte. Wird die Allgemeine Debatte zum Tagesordnungspunkt beendet, fährt das Gremium mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort.
 - VII. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes – Die Debatte zum aktuellen Tagesordnungspunkt endet sofort und das Gremium fährt mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort. Eine Begründungs- und eine Gegenrede sind zulässig. Der Antrag erfordert eine 2/3 Mehrheit.
 - VIII. Antrag auf Rückkehr zur Allgemeinen Debatte – wenn erfolgreich, verfallen alle Resolutionsentwürfe und die allgemeine Redeliste wird wieder eröffnet. Arbeitspapiere müssen erneut eingereicht werden. Der Antrag erfordert eine 2/3 Mehrheit.
 - IX. Antrag auf sofortige Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes – auf diesen Antrag folgt direkt die Abstimmung über die Annahme des Resolutionsentwurfes als Resolution. Dieser Antrag ist nur während der Debatte über einen Resolutionsentwurf zulässig. Eine Begründungs- und eine Gegenrede sind vorgesehen. Der Antrag erfordert eine 2/3 Mehrheit.
 - X. Antrag auf Präsentation der Resolutionsentwürfe – es folgt die Präsentation der drei Resolutionsentwürfe mit den meisten Unterstützern, erst hier nach können Arbeitspapiere als Resolutionsentwürfe eingebracht werden. Zwei Begründungs- und zwei Gegenreden sind zulässig. Der Antrag benötigt eine 2/3 Mehrheit.

- XI. Antrag auf Einbringen eines Resolutionsentwurfes – eröffnet die Debatte über einen Resolutionsentwurf, der Resolutionsentwurf muss jedem Delegierten vor der Antragsstellung vorliegen.
 - XII. Antrag auf Vorstellung eines unfreundlichen Änderungsantrags – nur zulässig, wenn der Änderungsantrag dem Vorsitz bereits vorliegt, gefolgt von einer formellen Sitzung, deren Länge 10 Minuten nicht überschreiten darf. Eine Begründungs- und eine Gegenrede sind vorgesehen.
 - XIII. Antrag auf themenbezogene formelle Sitzung – Thema und Länge müssen beim Antrag genannt werden. Während themenbezogener formeller Sitzungen sind Fragen oder Kurzbemerkungen zulässig.
 - XIV. Antrag auf Öffnen oder Schließen der Redeliste – der Antrag bezieht sich entweder auf die Redeliste oder die Liste für Fragen und Kurzbemerkungen.
 - XV. Antrag auf Änderung der Redezeit – der Antrag kann sich auf Redebeiträge oder Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Die Redezeit für Fragen und Kurzbemerkungen darf 30 Sekunden nicht überschreiten.
 - XVI. Antrag auf Einladung eines Gastredenden oder einer Vertretung eines Staates – die Rede muss sich auf das aktuelle Thema beziehen. Der Antrag erfordert eine qualifizierte Mehrheit. Das Sekretariat entscheidet endgültig über die Annahme dieses Antrags.
- 11) Alle Abstimmungsprozesse der Geschäftsordnungsanträge sind prozedurale Wahlen und benötigen eine qualifizierte Mehrheit (§11 (4), (6)), falls nicht anders in der Geschäftsordnung angegeben.
 - 12) Die Länge einer Für- und einer Gegenrede ist auf maximal 30 Sekunden beschränkt.

§10 Einsprüche

- 1) Jeder Delegierte oder jede Delegierte kann Einspruch gegen einen Geschäftsordnungsantrag oder Änderungsantrag erheben. Dies wird zum Ausdruck gebracht, indem der Delegierte oder die Delegierte aufsteht und laut „Einspruch“ ruft.
- 2) Das Erheben eines Einspruchs stellt den Konsens des Gremiums in Frage.

§11 Abstimmungsrechte

- 1) Jede anwesende Delegation hat eine Stimme innerhalb des Gremiums.
- 2) Wenn nicht anders festgelegt, wird eine einfache Mehrheit benötigt, um eine Entscheidung herbeizuführen.
- 3) Eine einfache Mehrheit benötigt mehr Fürstimmen, als Gegenstimmen.
- 4) Eine qualifizierte Mehrheit benötigt mehr als 50% der Fürstimmen aller Anwesenden Delegierten.
- 5) Eine 2/3 Mehrheit benötigt genau 2/3 oder mehr Fürstimmen aller Anwesenden Delegierten.
- 6) Während einer prozeduralen Abstimmung dürfen sich Delegierte nicht enthalten. Die Anzahl der Für- und Gegenstimmen muss deckungsgleich mit der Anzahl der Anwesenden Delegierten sein.
- 7) Während inhaltlichen Debatten dürfen Delegierte dafür oder dagegen stimmen oder sich enthalten.

§12 Der Sicherheitsrat

- 1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Es gibt fünf permanente Mitgliedsstaaten (P5) im Sicherheitsrat: Die Volksrepublik China, Frankreich, die Russische Föderation, Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika.

- 2) Die beschlussfähige Anzahl liegt bei 2/3 der Mitglieder des Sicherheitsrates. Das Gremium darf keine inhaltlichen Abstimmungen oder Geschäfte führen, solange die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist.
- 3) Im Fall von unvorhersehbaren Geschehnissen, zu denen der Sicherheitsrat Stellung ziehen muss, bestimmt der Vorsitz oder das Sekretariat die Tagesordnung.
- 4) Abstimmungsprozess
 - I. Prozedurale Abstimmungen benötigen eine qualifizierte Mehrheit (§9 (11)).
 - II. Inhaltliche Abstimmungen benötigen eine Mehrheit von 9 Fürstimmen. Die fünf permanenten Mitgliedsstaaten haben das Recht, bei inhaltlichen Abstimmungen ihr Vetorecht geltend zu machen. Nur eine Gegenstimme wird als Veto gewertet. Der Delegierte oder die Delegierte des ausübenden Staates kann eine Begründungsrede halten, um sich zu erklären.
- 5) Falls der Sicherheitsrat keinen Konsens erreicht, hat das Gremium die Möglichkeit ein präsidiales Statement abzugeben. Ein präsidiales Statement ist wie eine Resolution aufgebaut, allerdings ist es rechtlich nicht bindend.

§13 Das Light of the East

- 1) Aufbau
 - I. Das Light of the East setzt sich aus dem ASEAN Regional Forum (ARF), dem ASEAN Political-Security Community Council (APSCC) und dem Trilateral Dialogue (TD) zusammen.
 - II. Ein Delegierter oder eine Delegierte jedes Mitgliedsstaates ist dem ARF zugewiesen, eine zusätzliche Gastposition ist allen drei Mitgliedern des TD zugeteilt. Gastdelegierte haben keine Abstimmungsrechte.
 - III. Zwei Delegierte jedes Mitgliedsstaates werden dem APSCC zugewiesen. Eine Delegation hat nur eine Stimme (§11 (1)).
 - IV. Die Delegierten des Light of the East dürfen jederzeit zwischen den einzelnen Gremien wechseln.
 - V. Die Mitgliedsstaaten des TD können innerhalb des TD kommunizieren, um Absprachen zu treffen. Allerdings dürfen sie keine Resolutionen verabschieden.
 - VI. Lediglich das ARF darf bindende Resolutionen verabschieden. Papiere, die im APSCC erarbeitet werden, heißen verabschiedete Resolutionsentwürfe.
 - VII. Verabschiedete Resolutionsentwürfe des APSCC werden im ARF durch den Vorsitz des APSCC vorgestellt. Sie werden automatisch zum nächsten Tagesordnungspunkt im ARF.
 - VIII. Die Diskussion über den verabschiedeten Resolutionsentwurf des APSCC schließt im ARF nur die Debatte über den verabschiedeten Resolutionsentwurf ein. Der Ablauf entspricht der Debatte über einen Resolutionsentwurf (§5 (4)).
 - IX. Delegierte des ARF dürfen Änderungsanträge bezüglich des angenommenen Resolutionsentwurfes einreichen, sobald die Debatte beginnt. Die maximale Anzahl der Änderungsanträge ist auf fünf Stück festgesetzt. Die Delegationen, die im APSCC Sponsoren sind, sind auch im ARF automatisch Sponsoren.
 - X. Resolutionsentwürfe und verabschiedete Resolutionsentwürfe, die im ARF angenommen werden, werden fortan als Resolutionen bezeichnet.
- 2) Sitzungsaussage
 - I. Zum Ende der Sitzungen kommen alle Delegierten des Light of the East in einer Großen Versammlung zusammen. Jede Delegation hat eine Stimme.
 - II. Die Große Versammlung wird eine Sitzungsaussage verabschieden. Die Resolutionen werden in der Sitzungsaussage zusammengefasst, die am Ende der Großen Versammlung abgestimmt wird. Die Verabschiedung erfordert eine qualifizierte Mehrheit. Es handelt sich um eine inhaltliche Abstimmung.
 - III. Die Staaten, die die Resolutionen eingereicht haben, erarbeiten eine Präambel für die Sitzungsaussage. Diese Präambel wird auch in der Großen Versammlung

abgestimmt. Die Verabschiedung erfordert eine qualifizierte Mehrheit. Es handelt sich um eine inhaltliche Abstimmung.